

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.06.2017**

Beschluss-Nr.: 290-(VI.)/2017

**Gegenstand der Vorlage:
Beschluss über die Anordnung zur Einleitung eines Umlegungsverfahrens in Bodendorf**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 45, 46 , 47, 80 BauGB

Begründung:

In der Ortslage Bodendorf wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von ungeordneten Grundstücksverhältnissen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vorliegt. Beispielhaft kann hier die Lage von Verkehrsflächen auf Privateigentum oder auch private Grundstücksnutzungen im öffentlichen Bereich genannt werden. Im Übersichtsplan (Anlage 1) sind die Bereiche mit akutem Klärungsbedarf gekennzeichnet.

Entsprechend § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) besteht die Möglichkeit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB ein Umlegungsverfahren zum Zwecke einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durchzuführen. Im Sinne eines geringeren Verfahrensaufwandes ist die Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens gemäß § 80 BauGB angebracht. Dieses kann, wie im vorliegenden Fall, durchgeführt werden, sofern unmittelbar aneinandergrenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke untereinander getauscht werden oder Grundstücke, insbesondere Splittergrundstücke oder Teile von Grundstücken einseitig zugeteilt werden, falls diese nicht selbständig bebaubar sind. Eine einseitige Zuteilung muss dabei im öffentlichen Interesse geboten sein.

Da die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 4 BauGB ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes übertragen kann, ist, wie bei allen anderen Umlegungsverfahren bislang, vorgesehen die Durchführung des Verfahrens dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu übertragen. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf schätzungsweise 15.000 € bis 20.000 €. Fällig werden diese erst mit Abschluss der Umlegung in zwei bis drei Jahren. Im Jahr 2017 fallen lediglich Kosten in Höhe von ca. 500 € für die Zahlungen an die Mitglieder des Umlegungsausschusses an. Diese sind durch Haushaltsmittel aus dem Sachkonto Ortsplanung, Vermessung, Bauordnung gedeckt. Die übrigen Verfahrenskosten werden in die kommenden Haushaltsplanungen aufgenommen.

Sofern ein Flächentausch bzw. eine einseitige Zuteilung an private Eigentümer erfolgt, können diese zudem an den Verfahrenskosten mittels einer Vereinbarungserklärung beteiligt werden.

Entsprechend § 47 BauGB wird die Umlegung nach Anhörung der betroffenen Eigentümer durch die Umlegungsstelle mitsamt Feststellung des genauen Umlegungsgebietes eingeleitet. Das vorläufige Verfahrensgebiet ist aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich. Neben den bisher bekannten Problembereichen können im Zuge des Verfahrens auch noch weitere, bisher nicht festgestellte Probleme, bereinigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 500,- EUR

HH-Jahr 2017 , KTR: 5110502 , KST:60100106,I.-Nr.: -, SK/FK 527109/-

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☒ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Wedringen	29.05.2017	
Bauausschuss	31.05.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	31.05.2017	
Hauptausschuss	01.06.2017	
Ortschaftsrat Satuelle	07.06.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	08.06.2017	
Ortschaftsrat Süplingen	19.06.2017	
Stadtrat	22.06.2017	

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt gemäß § 80 i.V.m. 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung zur Einleitung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens im Bereich der Ortslage Bodendorf.
2. Der Umlegungsausschuss wird beauftragt, die Umlegung durch Beschluss nach § 47 Abs. 1 BauGB einzuleiten und das Verfahren durchzuführen.

stellv. Bürgermeisterin